

Bezirkshauptmannschaft Bludenz
eingel. - 8. Sep. 2011
ABTEILUNG III

STATUTEN

des Vereins

Bezirkshauptmannschaft Bludenz
Statuten geprüft
am 08. SEP. 2011
Unterschrift: 

„ EINZIGARTIG “

Elternverein für Menschen mit
Behinderung

INHALTSVERZEICHNIS:

§1	NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH	3
§2	ZWECK DES VEREINS	3
§3	MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES	3
§4	ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	3
§5	ERWEB DER MITGLIEDSCHAFT	4
§6	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§7	MITGLIEDSBEITRAG	4
§8	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
§9	VEREINSORGANE	5
§10	GENERALVERSAMMLUNG	5
§11	AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG	6
§12	DER VORSTAND	6
§13	AUFGABENKREIS DES VORSTANDES	7
§14	BESONDERHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER	8
§15	DIE RECHNUNGSPRÜFER	8
§16	DAS SCHIEDSGERICHT	9
§17	AUFLÖSUNG DES VEREINS	9

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „EINZIGARTIG“ Elternverein für Menschen mit Behinderung. Er hat seinen Sitz in 6700 Bludenz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Elternverein vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung aller Altersstufen, um eine optimale Förderung sowie eine weitgehendst soziale Eingliederung entsprechend ihrer Fähigkeiten zu gewährleisten. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Besondere Aufgaben und Ziele:

1. Größtmögliche Hilfestellung und Beratung für die Betroffenen und ihre Angehörigen anbieten.
2. Anregungen machen und geeignete Lösungen suchen, die das Wohl des Menschen mit Behinderung zum Ziele haben (Wohnstätten, Arbeitsbereich).
3. Die Anliegen und Probleme des Menschen mit einer Behinderung der Öffentlichkeit näher bringen.
4. Die Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung anstreben.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen sowie aus Erträgen von Veranstaltungen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen (unterstützenden) und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Außerordentliche Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins ideell und materiell. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus und erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher mitgeteilt werden.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss der Mitgliedschaft aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird für jedes Vereinsjahr von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, das Stimmrecht auszuüben und sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

Außerordentliche (unterstützende) Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Sie können jedoch Vorschläge dem Vorstand unterbreiten.

Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren, sowie den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu leisten.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 10

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Viertel des Kalenderjahres statt.

1. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
2. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
3. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
4. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können zur Tagesordnung gefasst werden.
5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder zur Teilnahme berechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur

eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, bei denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann (Obfrau), bei dessen Verhinderung sein (ihre) Stellvertreter(in).
9. Über die Verhandlung jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Das Protokoll ist dem Vorsitzendem und einem weiteren Vorstandsmitglied zu fertigen.

§ 11

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorenthalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann / der Obfrau und dessen (deren) Stellvertreter(in), dem (der) Schriftführer(in), dem (der) Kassier(in) und dessen (deren) Stellvertreter(in).

2. Der Vorstand wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Vereins von der Generalversammlung gewählt.
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar und die Funktionsdauer endet demgemäß spätestens nach Ablauf der Funktionsperiode.
5. Der Vorstand wird vom (von) Obmann/der Obfrau, in dessen (deren) Verhinderung vom (von) Stellvertreter/der Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und der (die) Obmann/Obfrau oder dessen (deren) Stellvertreter/in und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt der (die) Obmann/Obfrau, bei Verhinderung dessen (deren) Stellvertreter(in). Ist auch diese(r) verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren am längsten dem Verein als ordentliches Mitglied angehörigen Vorstandsmitglied.
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam und endet demgemäß spätestens nach Ablauf der Funktionsperiode.
12. Der Vorstand tritt, so oft es die Geschäfte erfordern zusammen. Er kann zur Behandlung von Fragen, welche bestimmte Fachkenntnisse voraussetzen, Unterausschüsse einsetzen und Fachexperten beiziehen. Solchen Unterausschüssen kommt jedoch nur eine beratende Funktion zu.
13. Über die Vorstandssitzungen soll ein Protokoll geführt werden.

§ 13

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Beschlussfassung über die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- c) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern

§ 14

Besonderheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann/die Obfrau ist der (die) höchste Vereinsfunktionär(in). Ihm(ihr) obliegt gemeinsam mit dem(der) Schriftführer(in), in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem(der) Kassier(in), die Vertretung des Vereins nach außen. Er (sie) ist zeichnungsberechtigt für alle Angelegenheiten des Vereins. Wichtige schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, zeichnet er (sie) gemeinsam mit seinem(ihrem) Stellvertreter(in), in wichtigen Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem(der) Kassier(in).
2. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Der/die Schriftführer(in) hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
4. Der/Die Kassier(in) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau, des (der) Schriftführers/Schriftführerin und des (der) Kassiers/Kassierin ihre Stellvertreter.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

1. Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und die Entlastung des (der) Kassiers/Kassierin zu beantragen.

3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 4, 9, 10 und 11 sinngemäß.

§ 16 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§577ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst anderen gemeinnützigen Zwecken.